



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

5. November 1971

Nr. 5715

Die Einwohnergemeinde Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat die Zonenerweiterung "Lingeriz" zur Genehmigung.

Mit R.R.B. Nr. 1447 vom 21. März 1969 wurde der Zonen- und Baulinienplan Lingeriz III genehmigt. Die damalige Einzonung bezog sich nur auf die mit der Landumlegung erfassten Grundstücke. Die neue Vorlage gilt als Ergänzung des vorerwähnten Planes. Der westliche Teil des Grundstückes GB Nr. 6316 ist der Wohnzone für 4-geschossige Bauten (der übrige Teil ist bereits 4-geschossig rechtskräftig) und die Grundstücke GB Nr. 4438 und 4439 sowie der Südteil des Grundstückes GB Nr. 3764 sind der Wohnzone für 3-geschossige Bauten zugeteilt worden.

Die öffentliche Auflage dieses Planes erfolgte in der Zeit vom 19. Mai - 17. Juni 1971. Während dieser Frist wurden keine Einsprachen eingereicht. Auf Grund dieser Tatsache hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 17. August 1971 die Zonenerweiterung Lingeriz genehmigt, wozu er gemäss § 15 des kant. Baugesetzes zuständig war.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Die Zonenerweiterung "Lingeriz" der Einwohnergemeinde Grenchen mit speziellen Vorschriften wird genehmigt.

- 2 -

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 64.-- (Staatskanzlei Nr. 1122) KK

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I Solothurn mit 1 gen. Plan

Amtsschreiberei Solothurn mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung

Ammannamt Grenchen

Bauverwaltung Grenchen mit 2 gen. Plänen

Amtsblatt Publikation des Dispositivs